

## Korruptionsstrafrecht

Energielenkung – Gehilfenzurechnung in der  
Gaskrise

Unlauterer Wettbewerb qua  
Kinder-Beeinflussung

Ministerialentwurf  
Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009

Entgeltbestimmung  
Durch den Betriebsrat

Anrechnung von  
Schul- und Studienzeiten

Rom II-VO für  
Außervertragliche Schuldverhältnisse



# Memo: Gaskrise

THOMAS RABL / HERWIG HAUENSCHILD

Vorlieferanten „stoppen“ die Gaslieferungen, die Politik empfiehlt „freiwillige Verbrauchsbeschränkungen“ o.ä. Die nachfolgende Darstellung zeigt – freilich ohne Anspruch auf Vollständigkeit – beachtenswerte (innerstaatliche) rechtliche Aspekte auf.

## A. Energielenkung

Bei von Produzenten oder Vorlieferanten verfügten Lieferstopps können Maßnahmen des Energielenkungsgesetzes 1982 (EnLG, BGBl 1982/545 idGF) greifen.<sup>1)</sup> Mit BGBl I 2006/106 wurde für Erdgas ein neues Lenkungsregime geschaffen (§§ 20 a ff EnLG): Voraussetzung für die Anwendung ist gem § 1 Abs 1 EnLG die Notwendigkeit zur Abwendung einer unmittelbar drohenden oder die Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese keine saisonale Verknappungserscheinung ist, durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann oder soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist. § 1 Abs 2 EnLG sieht zudem vor, dass Lenkungsmaßnahmen bei Vorliegen von Störungen „die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherzustellen“ haben. Die Maßnahmen stehen dabei gem § 1 Abs 4 EnLG ausdrücklich unter dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit, was aber eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit ist.<sup>2)</sup>

Maßnahmen werden vom BMWA mit Zustimmung des HA des NR verordnet. Diese können zB Anweisungen an Erdgasunternehmen über Produktion, Transport, Fernleitung, Verteilung, Speicherung und Handel oder Verfügungen an Endverbraucher über Zuteilung, Entnahme und Verwendung von Erdgas und den Ausschluss von der Entnahme von Erdgas sowie Regelungen über Lieferung von Erdgas von und nach EU-MS und Drittstaaten sein. Verfügungen an Endverbraucher betreffen dabei insb die „Lieferung des verfügbaren Erdgases an die Endverbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit, der Substituierbarkeit durch andere Energieträger und dem Ausmaß an volkswirtschaftlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Wärmeversorgung der Privathaushalte“. Erdgasunternehmen kann daher (tw) untersagt werden, Gas zu liefern, und Endverbrauchern, Erdgas in einer bestimmten Weise zu verbrauchen. Das (Eigentums-) Recht am Gas, das sich zB in Speichern befindet und für welches Bezugsberechtigungen bestehen, wird – anders als zT bei Erdöl (§ 3 Abs 5 EnLG) – nicht geschützt. Verbraucht der Endverbraucher mehr als verfügt, so sind zu bestimmende Mehrverbrauchsgebühren gem § 20 f EnLG zu bezahlen. Ein VO-Entwurf liegt – von der Energie-Control GmbH vorbereitet – immer bereit (sog „Schubladenverordnung“) und wird im Bedarfsfall „herausgezogen“.

## B. Leistungsstörungen und Schadenersatz

Gem § 20 g Abs 1 EnLG gelten die Regelungen und Maßnahmen gem §§ 20 a-e EnLG sowie die Regelung der Mehrverbrauchsgebühren als Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen (der Netzbetreiber) und der Gasversorgungsverträge der österreichischen Lieferanten. Kann ein Vertrag wegen solcher Maßnahmen nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so sind Schadenersatzansprüche (wegen Nichterfüllung) ausgeschlossen. Leistungsstörungen behelfe (Verzug, Unmöglichkeit etc) und andere vertragliche Mechanismen bleiben (zumindest theoretisch) aufrecht. Der Gesetzgeber zäumt das Pferd von hinten auf und sieht hier nicht, dass die Versagung von Surrogaten, wie Nichterfüllungsansprüchen, Rückschlüsse auf den Leistungsinhalt erzwingt. Amtshaftungsansprüche bleiben möglich (§ 20 e Abs 2 EnLG).

Werden keine Lenkungsmaßnahmen verordnet, bleiben dem Abnehmer sämtliche zivilrechtlichen Behelfe offen. Gaslieferverträge sind Dauerkaufverträge, auf die allenfalls sogar das UN-Kaufrecht anzuwenden ist.<sup>3)</sup> Lieferunterbrechungen werden regelmäßig mit den Regelungen der Teilunmöglichkeit nach § 920 S 2 ABGB zu bewältigen sein.<sup>4)</sup> Bei „freiwilliger“ Leistungsrosselung wäre daher von Lieferanten jedenfalls die Zustimmung des Vertragspartners einzuholen. Keinesfalls ist ein Lieferstopp eines Vorlieferanten „höhere Gewalt“, fraglich ist nur, ob ein solcher absichtlicher Vertragsbruch dem nationalen Erdgaslieferanten gem § 1313 a ABGB zurechenbar ist.<sup>5)</sup> Entsprechendes gilt auch für den Pipeline-Betreiber, der die Durchleitung versagt, weil er mit dem Vorlieferanten einen Konflikt austrägt.<sup>6)</sup> Natürlich kommt hier der Vertragsgestaltung überragende Bedeutung zu und es wird zu prüfen sein, inwieweit der Erdgaslieferant zur Ersatzbeschaffung verpflichtet ist. Ob eine Lieferzusage (ohne Einschränkung) im Wissen auf die „jährliche Wankelmütigkeit“ des Vorlieferanten – ungeachtet der Zurechnungsproblematik – nicht eine Haftung zumindest auf das negative Vertrauensinteresse nach sich zieht, wird man hoffentlich niemals gerichtlich klären müssen.

Dr. Thomas Rabl und Dr. Herwig Hauenschild sind Rechtsanwälte und Partner der Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH in Wien. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Energiewirtschaftsrecht.

- 1) Derzeit existieren keine gesetzlichen Regelungen für eine Pflichtbevorzugung von Erdgas. Vgl dazu und für das Folgende ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 18 f.
- 2) Raschauer, Handbuch Energierecht (2006) 234.
- 3) Th. Rabl/Thurnher, Energielieferverträge (2001) 30 mwN.
- 4) So schon F. Bydliński, Energie und Kaufrecht, in FS Hämmerle (1972) 49 ff.
- 5) Restriktiv zB OGH 8. 5. 1979, 2 Ob 514/79 ua; vgl auch Karner in KBB<sup>2</sup> § 1313 a Rz 4 mwN.
- 6) Th. Rabl/Thurnher, aaO 8 f mwN.